

Statuten TSV Wünnewil



I. Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Turn- und Sportverein Wünnewil» (TSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Wünnewil.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein ist eine polysportive Vereinigung und bezweckt die Förderung des körperlichen Wohlbefindens und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens seiner Mitglieder. Dies erreicht der Verein durch das regelmässige Durchführen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen in verschiedenen Sportarten sowie geselligen Anlässen.

² Soweit politische Entscheide die Vereinsinteressen betreffen, kann sich der Verein für diese einsetzen.

III. Zugehörigkeit des Vereins

Art. 3

Der Verein ist Mitglied der Freiburgischen Turn- und Sportunion (FTSU) und der Sport Union Schweiz (SUS).

IV. Vereinsstruktur

Art. 4

¹ Der Verein besteht aus verschiedenen von der Generalversammlung anerkannten Abteilungen.

² Die Aufnahme, Gründung und Schliessung einzelner Abteilungen unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

V. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Kinder und Jugendliche
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist, die obligatorische Schulzeit und das 16. Altersjahr vollendet hat, den Mitgliederbeitrag entrichtet sofern geschuldet, sowie von der Generalversammlung in den Verein aufgenommen wird.

Art. 7 Kinder und Jugendliche

In einer Abteilung aktive Mädchen und Knaben zählen, solange sie nicht als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen wurden, als Kinder und Jugendliche, sofern der geschuldete Mitgliederbeitrag entrichtet wird.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer dem Verein jährlich einen finanziellen Beitrag leistet. Der Minimalbetrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 10 Veteranen

Wer als Aktivmitglied während mindestens 25 Jahren im Verein mitgewirkt hat und das 50. Altersjahr vollendet hat, erhält den Status eines Veterans des TSV Wünnewil.

Art. 11 Rechte der Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen

¹ Alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.

² Alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung des Vereins Anträge zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

Art. 12 Verhaltenspflichten

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Verein nach Kräften mitzuwirken und entsprechend dem Vereinszweck zu handeln. Jedes Mitglied hat die Vereinsinteressen zu wahren, den Statuten,

Beschlüssen und Vorschriften des Vereins sowie den Anordnungen der Vereinsleitung nachzukommen.

² Jedes Mitglied lässt im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsmaterial die gebotene Rücksichtnahme walten.

Art. 13 Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags

¹ Aktivmitglieder sowie Kinder und Jugendliche zahlen den jährlich fälligen Jahresbeitrag rechtzeitig ein. Dieser wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt. Er kann pro Abteilung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

² Leitende Aktivmitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

³ Der Vorstand kann weitere Personen und Personengruppen von der Beitragspflicht befreien.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf die nächste Generalversammlung hin;
- b) Wegfall der Erfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft während der Dauer von mindestens 6 Monaten;
- c) Ausschluss durch GV-Beschluss;
- d) Todesfall.

Art. 15 Ausschlussgründe

Vereinsmitglieder, die vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a) die Vereinsstatuten, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen der Vereinsleitung verletzen oder missachten,
- b) sich eines groben unehrenhaften Verhaltens schuldig machen,
- c) die Interessen des Vereins schädigen,
- d) oder Vergehen in ähnlicher Schwere begehen,

können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 16 Ausschlussverfahren und vorsorgliche Suspendierung

¹ Bevor der Vorstand einen Antrag auf Ausschluss an die Generalversammlung stellt, ermahnt er das Mitglied. Bleibt der Ausschlussgrund danach weiterhin bestehen, hört er das Mitglied an und zeigt ihm schriftlich die Absicht des Antrags an die Generalversammlung auf Ausschluss an.

² Ist der Ausschlussgrund schwerwiegend und kann er ohnehin nicht mehr rückgängig gemacht werden, kann auf das vorgenannte Mahnverfahren verzichtet werden.

³ Als vorsorgliche Massnahme kann der Vorstand das Mitglied per sofort und bis zum Entscheid der Generalversammlung von sämtlichen Vereinsaktivitäten suspendieren.

Art. 17 Ansprüche der ausgeschlossenen Personen und der Abteilungen, denen die Zugehörigkeit zum Verein aberkannt wurde

Personen, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden (Art. 14 lit. c) sowie Abteilungen, denen die Zugehörigkeit zum Verein aberkannt wurde (Art. 23 lit. f), haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens und keinen Anspruch auf Teile der dem Verein zuerkannten Zeiten zur Benützung der Infrastruktur.

VI. Organe

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs statt.

² Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Veteranen und neu aufzunehmenden Aktivmitglieder mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich in Papier- oder elektronischer Form durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

³ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der GV schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder (inkl. Ehrenmitglieder und Veteranen) oder auf Antrag der Revisionsstelle durch den Vorstand einzuberufen. Artikel 19 gilt analog.

Art. 21 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Veteranen des Vereins.

² Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens ¼ der Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen des Vereins notwendig.

Art. 22 Stimmrecht

¹ Jede anwesende Person hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

² Bei der Beschlussfassung über die eigene Decharge-Erteilung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Wahl der Stimmenzähler/-innen,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- c) Abnahme der Jahresberichte von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle,
- e) Aufnahme neuer Aktivmitglieder in den Verein und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Ausschluss eines Vereinsmitglieds und Entzug der Anerkennung einer Abteilung zum Verein,
- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder,
- h) Wahl der Revisionsstelle,
- i) Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge,
- j) Genehmigung des Jahresprogramms - Beschluss über die grösseren Anlässe,
- k) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder,
- l) Änderung der Statuten,
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 24 Abstimmungs- und Wahlverfahren

¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr (1/2 der stimmberechtigten Anwesenden + 1) gefasst. Beschlüsse nach Art. 23 lit. f, I und m benötigen eine 2/3-Mehrheit.

² Die Beschlussfassung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Stimmgleichheit muss die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid fällen.

Art. 25 Protokoll

Über die Generalversammlung wird von einem Vorstands- oder Aktivmitglied Protokoll geführt.

B. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Ressortverteilung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern, die unter anderem die folgenden Ressorts besetzen:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Sekretärin oder Sekretär
- c) Kassierin oder Kassier
- d) Materialverwalterin oder -verwalter
- e) Kommunikationsverantwortliche oder -verantwortlicher
- f) Verantwortliche oder Verantwortlicher für Anlässe
- g) Technische Leitung Erwachsenensport
- h) Technische Leitung Kinder- und Jugendsport
- i) Technische Leitung Wettkampfsport

² Ressortkumulation ist zulässig mit Ausnahme der Kumulation von Präsidium und Kasse.

³ Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst (Ressortzuteilung und allfälliges Pflichtenheft). Er kann bei Bedarf neue Ressorts schaffen.

Art. 27 Wahl

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird in einer separaten Abstimmung vorgenommen.

Art. 28 Projektgruppen

Der Vorstand kann zu definierten Zwecken eine Projektgruppe bilden und wieder aufheben und dieser einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Arbeit dieser Organe wird dem Vorstand zugerechnet und untersteht dessen Aufsicht.

Art. 29 Einberufung / Beschlussfassung / Protokoll

¹ Der Vorstand wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

² Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit muss die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid fällen.

³ Über die Sitzung wird Protokoll geführt.

Art. 30 Projektgruppen

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies unter anderem:

- a) Führung des Vereins,
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- c) Vertretung des Vereins nach aussen,

- d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen,
- e) Anordnen von vorsorglichen Massnahmen und Disziplinarmassnahmen.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet alleine bei Schreiben ohne rechtsverbindlichen Charakter, kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied bei Schreiben mit rechtsverbindlichem Charakter.

² Die Kassierin oder der Kassier zeichnet alleine betreffend sämtlichen Bankkonti bei Ausgaben innerhalb Art. 36 Abs. 2 der Statuten. Über diese Limite zeichnet sie/er kollektiv mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

³ Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

C. Die Revisionsstelle

Art. 32 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Vorstandsmitglieder sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

² Eine Revisorin oder ein Revisor wird in den geraden, die/der andere in den ungeraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist eine Abweichung von der Amtsdauer zulässig.

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber der Kassierin oder des Kassiers und/oder dem Vorstand. Die Revisionsstelle kann jederzeit Einblick in die Buchhaltung verlangen.

VII. Finanzen, Verwaltung und Haftung

Art. 34 Zeitbestimmungen

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahrs.

Art. 35 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsanlässen/-veranstaltungen inkl. Sponsoren
- c) Beiträge von Jugend und Sport
- d) Beiträge des Kantonalverbands
- e) Schenkungen (freiwillige Beiträge)
- f) Ertrag aus dem Vereinsvermögen

Art. 36 Ausgaben

¹ Aus der Vereinskasse werden unter anderem folgende Ausgaben bestritten:

- a) Ausgaben gestützt auf GV-Beschlüsse und Jahresbudget
- b) Administrationskosten
- c) Anschaffung von Geräten
- d) Beiträge an Verbände
- e) Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen
- f) Spesen und Entschädigung der Vereinsführung
- g) Auszeichnungen

² Ausgaben, die über das von der GV genehmigte Jahresbudget hinausgehen oder gänzlich ausserhalb des Jahresbudgets sind, darf der Vorstand bei Dringlichkeit soweit beschliessen, als diese Zusatz- bzw. Sonderausgaben zusammengezählt 10% des Vereinsvermögens oder 10% des Jahresbudgets nicht übersteigen.

Art. 37 Rechnungsabschluss und Budget

¹ Die Kassierin oder der Kassier schliesst die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz 14 Tage vor der ordentlichen GV ab. Sie ist spätestens eine Woche vor der GV den Revisorinnen oder Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

² Auf die ordentliche GV hin erstellt die Kassierin oder der Kassier im Einvernehmen mit dem Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr.

Art. 38 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des einzelnen Mitglieds über den aktuell gültigen Jahresbeitrag hinaus ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

² Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Statutenrevision

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat die Statutenrevision mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu genehmigen.

Art. 40 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung dies verlangen oder wenn ihm weniger als sechs Mitglieder angehören.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist das Inventar einschliesslich des Vermögens bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken der Gemeinde Wünnewil-Flamatt zur Verwaltung zu übergeben. Wird nach 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, soll das Vermögen zur Sportförderung in der Gemeinde eingesetzt werden.

Art. 41 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungs-Generalversammlung und nach Genehmigung durch den Kantonalvorstand der FTSU per 1. September 2022 in Kraft.

Ort/Datum: Wünnewil, 23. September 2022

Die Statuten werden durch die Gründungs-Generalversammlung genehmigt.



Die Präsidentin
Ines Bartels

Die Statuten werden durch die Geschäftsleitung der Freiburgischen Turn- und Sportunion (FTSU) genehmigt.



Der Kantonalpräsident
Hubert Mülhauser



Die Vize-Präsidentin
Veronika Herren



Der Finanzchef
Pius Brühlhart

Anhang: Jahresbeiträge